

Finanzordnung

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 21.03.2012.
In der Fassung vom 07.05.2014.

§ 1 Grundsätze

Der KSC ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.

Der KSC finanziert sich vorrangig aus

- Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln/öffentlichen Zuschüssen
- Spenden
- Sponsoring.

Für den KSC gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

Soweit die Einnahmen nicht zeitnah zu Ausgaben verwendet werden, ist der Überschuss anzusammeln und gegebenenfalls Rücklagen zu bilden, die gemäß den dafür geltenden Bestimmungen und den von den Finanzbehörden erlassenen Richtlinien einzusetzen sind.

Die Mittel des KSC sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Der KSC finanziert sich auf der Grundlage eines jährlichen Haushaltsplanes, der durch den Vorstand der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Dieser ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses.

§ 2 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Für jedes abgelaufene Jahr ist eine Finanzabrechnung zu erstellen, die vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Der Vorstand legt den jährlichen Haushaltsplan der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor. Der Vorstand hat über den Vorstands-/Geschäftsstellenetat zu entscheiden, der vom Schatzmeister für das laufende Jahr dem Vorstand vorzulegen ist.

Sollten nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan zusätzliche wesentliche Aufgaben zu finanzieren sein, ist dafür ein Beschluss des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand hat hierbei zu entscheiden, woraus die Deckung der Mehrausgaben erfolgen soll.

§ 3

Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie sind verpflichtet, mindestens ein Mal im Jahr die Kassen und Konten des KSC zu prüfen und darüber zu berichten. Der Schatzmeister des KSC kann im laufenden Geschäftsjahr aus Anlass einer Sonderprüfung die Kassenprüfer zur Prüfung eines Sachverhaltes einbeziehen. An den Prüfungen kann der Schatzmeister teilnehmen. Grundlage der Prüfung ist der genehmigte Haushaltsplan des laufenden Jahres. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vermerkt sind oder Ansätze, die deutlich überschritten sind, müssen durch Vorstandsbeschluss belegt sein. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben.

Es muss folgende Punkte enthalten:

- Tag, Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- Teilnehmer der Prüfung
- Aufzählung aller geprüften Unterlagen
- Alle Unregelmäßigkeiten bzw. die Aussage, dass keine Unregelmäßigkeiten vorliegen
- Unterschrift der Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben auf den jährlichen Abteilungsversammlungen bzw. der Delegiertenversammlung einen Bericht über die Prüfungsergebnisse abzugeben. Dieser ist Grundlage für den Antrag auf Entlastung der Abteilungsleitungen bzw. des Vorstandes.

§ 4

Unterschriftsberechtigungen/Vollmachten/Nachweisführung

Die Unterschriftsberechtigung für die Kassen bzw. Bankkonten des KSC wird wie folgt geregelt:

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer zeichnen je 2 gemeinschaftlich für die Konten und für die Kassen des Vorstandes. Abweichende Regelungen für den elektronischen Zahlungsverkehr können durch den Vorstand getroffen werden. Auf den durch den Vorstand des KSC für die Abteilungen eingerichteten Kassen und Konten erhalten diese eigene Unterschriftsberechtigungen. Diese werden durch die jeweiligen Abteilungsleitungen festgelegt und sind dem Vorstand mitzuteilen. Für alle Buchungen innerhalb der Kassen bzw. auf den Bankkonten sind ordnungsgemäße Originalbelege (Quittungen, Rechnungen, Verträge) vorzuhalten. Vorschüsse sind zeitnah abzurechnen. Neue Vorschusszahlungen werden erst vorgenommen, wenn vorher gezahlte Vorschüsse abgerechnet wurden.

Die Abteilungsleiter sind als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berechtigt, den Verein – für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung - nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt für Abteilungen mit weniger als 150 Mitgliedern bis zu

einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000,- EUR, ansonsten bis zu 10.000,- EUR. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.

§ 5 Haushaltsplan/Finanzabrechnung

Der Schatzmeister stellt im Auftrag des Vorstandes unter Einbeziehung von Vorschlägen der Abteilungen und der Geschäftsstelle einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für den KSC auf, der vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die Einnahmen und Ausgaben des KSC strukturieren sich wie folgt:

1. Einnahmen

- Grundbeiträge der Mitglieder
- Umlagen von Mitgliedern der Abteilung für Sondermaßnahmen
- Startgelder, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen für vom KSC organisierte Maßnahmen
- Entgelte für die Nutzung von zur Verfügung gestellten Vereinsvermögens
- Öffentliche Zuschüsse
- Fördermittel des Landes und der Kommune
- Spenden/Sponsoring
- Gebühren
- Bankzinsen
- sonstige Einnahmen

2. Ausgaben

- Beiträge an Verbände und Vereine
- Versicherungsbeiträge für besonderen Versicherungsschutz
- Kosten für Proben, Übungen, Training, Veranstaltungen und Wettkämpfe
- Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle und des Vorstandes
- Aufwendungen für Mitgliederbetreuung
- Aufwendungen für vom KSC organisierte Maßnahmen
- Vergütung von hauptamtlichen Mitarbeitern des KSC
- Entschädigung an Trainer, Übungsleiter und sonstige Spezialkräfte
- Auslagenersatz an Mitglieder
- Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung des Vermögens des KSC
- Miete und Betriebskosten für genutzte Gebäude, Gebäudeteile und materielle Gegenstände
- Öffentlichkeitsarbeit des KSC
- Zuschüsse an die Abteilungen im Interesse des Proben-, Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Weiterleitung von öffentlichen Zuschüssen, Spenden und Fördermitteln, die den Abteilungen zugesprochen wurden
- Sonstige Ausgaben

Die jährlich der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Finanzabrechnung hat der Struktur des Haushaltsplanes zu entsprechen.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel

Der KSC verfügt über mehrere Bankkonten, zusätzlich wird für Rücklagen ein Anlagenkonto geführt.

Alle Bankgeschäfte sind über die Vereinskonten abzuwickeln. Für die Abteilungen werden dafür vom Verein Unterkonten eingerichtet, die von den Abteilungen geführt werden. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder externe Kassen zu führen.

Der Schatzmeister bzw. die Kassenwarte der Abteilungen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Diese haben dem Vorstand bzw. den Abteilungsleitungen quartalsweise über die aktuelle Finanzlage zu berichten. Droht eine finanzielle Notlage, haben sie kurzfristig eine außerordentliche Vorstands-/Abteilungsleitungssitzung einzuberufen und Vorschläge zur Abwendung vorzulegen.

Sonderkonten bzw. Sonderkassen können auf Antrag vom Vorstand in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt und eingeräumt werden. Die Abrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben ist nach Maßgabe der Finanzordnung vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten bzw. Sonderkassen hat spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Abteilungen

Die vom Verein für die Abteilungen eingerichteten Unterkonten dienen diesen zur Durchführung ihrer Finanzaufgaben.

Die auf den Abteilungsversammlungen gewählten Kassenwarte haben gemäß der Satzung, der Finanzordnung sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes die Finanzarbeit der Abteilung zu organisieren.

Auf den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen haben die Abteilungsleitungen Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu legen und den Haushalt des laufenden Jahres für die Abteilung beschließen zu lassen. Die entsprechenden Unterlagen (Protokoll mit Beschluss zur Entlastung der Abteilungsleitung, Kassenbericht, Haushaltsplan, Kassenprüfbericht) sind dem Vorstand zu übergeben.

Zum Abschluss von Honorarverträgen und von Verträgen zur Beschäftigung von Aushilfskräften sind die Abteilungen nicht berechtigt. Davon ausgenommen sind Übungsleiterverträge.

Zur Aufnahme von Dauerschuldverhältnissen und zur Veräußerung von Inventar sind die Abteilungen nicht berechtigt.

Die Finanzunterlagen der Abteilungen (Journale, Kontoauszüge, Belege) sind der Geschäftsstelle mindestens einmal im Quartal, bei großen Abteilungen (über 50 Mitglieder) monatlich, zur zusammenfassenden Buchführung des Gesamtvereins entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zu übergeben.

§ 8

Erhebung der Finanzmittel von den Abteilungen

Alle Mitgliedsbeiträge werden durch die Abteilungen erhoben und verbucht. Diese Beiträge stehen nach Abzug der Beträge gemäß Gebührenordnung in voller Höhe den Abteilungen zur Verfügung.

Die Abteilungen melden dem Vorstand jährlich bis 15.12. den Mitgliederstand per 01.01. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abrechnung der Grundbeiträge durch den Vorstand.

§ 9

Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr ist über die Vereinskonto und die Kassen, und zwar vorzugsweise bargeldlos, abzuwickeln.

Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den eingenommenen/zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten (Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Beleganforderungen des Finanzamtes zu beachten).

Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Zeichnungsberechtigten hat eine zweite Person die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die bestätigten Rechnungen sind unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zu begleichen.

Barauslagen sind unverzüglich, vor Abschluss eines Jahres jedoch spätestens bis zum 30.12. dieses Jahres abzurechnen.

§ 10

Eingehen von Verbindlichkeiten

Änderungen oder Neuabschluss von Dauerschuldverhältnissen sind vom Vorstand des KSC zu genehmigen, auch wenn der Posten im Haushaltsplan steht. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 11

Spenden/Sponsoring

Der KSC ist berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen und Spendenbescheinigungen nach amtlichem Muster auszustellen. Die Ausstellung der Spendenbescheinigungen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle (Unterschrift nur durch den Präsidenten, den Schatzmeister oder den Vizepräsidenten).

Spenden, für die eine Spendenbescheinigung gewünscht wird, sind dem KSC - ggf. unter Angabe der Zweckbestimmung - zu überweisen.

Die Organisation der Sponsorentätigkeit ist mit dem Vorstand des KSC abzustimmen. (Unterschrift der Verträge nur durch den Präsidenten, den Schatzmeister oder den Vizepräsidenten - Vieraugenprinzip -).

§ 12 Vereinsinventar

Zur Erfassung des Vereinsinventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventarliste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum (sofern bekannt)
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungs- und Buchwert
- Aufbewahrungsort / Standort

Mit Beginn eines jeden Jahres ist die Inventurliste von der Geschäftsstelle und den Abteilungen zu prüfen und ggf. Änderungen zu erfassen.

Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern oder auszusondern. Der Erlös ist den Konten des KSC bzw. Kassen zuzuführen. Die schenkweise Übertragung von Wirtschaftsgütern ist vorher vom Schatzmeister / Präsidenten genehmigen zu lassen.

§ 13 Zuschüsse/Fördermittel

Die Beantragung von öffentlichen Zuschüssen und Fördermitteln hat durch den Vorstand des KSC zu erfolgen.

Öffentliche Zuschüsse und Fördergelder fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.

Nicht zweckgebundene Zuschüsse und Fördergelder werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.

Zweckgebundene Zuschüsse und Fördergelder sind entsprechend ihrer Bestimmung einzusetzen.

§ 14

Die Finanzordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 21.03.2012 beschlossen.

Die Finanzordnung vom 21.03.2007 tritt damit außer Kraft.